MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

POPPELSDORFER ALLEE 114 · 53115 BONN

Per Einschreiben Finanzgericht Köln -2 K 2241/02-Appellhofplatz 50667 Köln PROF. DR. HEINZ MEILICKE bis 1997 Rechtsanwalt · Steuerberater

DR. WIENAND MEILICKE Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht Licencié en droit français · LŁ. M. taxation (N.Y.U.)

DR. JÜRGEN HOFFMANN Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht vereidigter Buchprüfer

DR. THOMAS HEIDEL Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

HERBERT KRUMSCHEID Rechtsanwalt · Fachanwalt für Versicherungsrecht

DR. IRINI AHOUZARIDI Rechtsanwältin · Fachanwältin für Arbeitsrecht Δικηγόρος Αρείου Πάγου · auch beim Areopag (Athen)

DR. WOLFGANG WALCHNER Rechtsanwalt

DR. STEFANIE MAYER Rechtsanwältin · D.E.S.S. (Université de Bourgogne)

DR. DANIEL LOCHNER Rechtsanwalt

DR. GERD KRÄMER Rechtsanwalt

DR. DIETER E. RABBACK Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater

JAN KLEINERTZ Rechtsanwalt

9. September 2008

Reg.Nr.: sbwm

wm\ausl KSt\FGKöln_080908

Telefon:

(0228) 72 543 - 11/12

Telefax:

(0228) 72 543 - 10

wmeilicke@meilicke-hoffmann.de

Dr. Wienand Meilicke u.a. als Beteiligte der Erbengemeinschaft Prof. Dr. Heinz Meilicke g e g e n Finanzamt Bonn-Innenstadt

wegen:

Anrechnung von Körperschaftsteuer

Az.: 2 K 2241/02

I. Weitere Jahressteuerbescheinigungen

Für die Streitjahre 1995 bis 1997 überreichen wir weitere Jahressteuerbescheinigungen der Den Norske Bank für die norwegischen Dividenden und für die Jahre 1995 und 1996 der Den Danske Bank für die dänischen Dividenden. Auch dort ist die Ausschüttungsbelastung nach dem für Norwegen bzw. Dänemark geltenden Steuersatz bescheinigt.

II. Zu den Einwendungen des Beklagten zu den Jahressteuerbescheinigungen der Bank Fortis Mees Pierson

Weder die von der Fortis Mees Pierson für die Niederlande, noch die jetzt für Norwegen und Dänemark vorgelegten Körperschaftsteuerbescheinigungen geben Anlass zu der Annahme, dass die Ausstellung der Steuerbescheinigung auf einer von der Klägerseite geschätzten Belastung mit Körperschaftsteuer basiert. Die Richtigkeit der Körperschaftsteuerbescheinigungen ergibt sich vielmehr aus den dem Gericht bereits vorgetragenen und vom Beklagten nicht bestrittenen Körperschaftsteuersätzen für die Ausschüttungsbelastung in den Niederlanden, in Norwegen und in Dänemark.

Es ist auch offensichtlich, dass die bescheinigenden Banken aus eigener Kenntnis der ausschüttenden Körperschaften beurteilen konnten, dass die Gesamtbelastung mit Körperschaftsteuer unter analoger Anwendung der in § 32 KStG a.F. angeordneten Aufteilung ermäßigt belasteter Eigenkapitalanteile dazu führt, dass die bescheinigten Dividenden mit "tatsächlich entrichteter" Körperschaftsteuer belastet waren, weil den ausschüttenden Banken bekannt ist, dass die Kapitalgesellschaften, hinsichtlich deren Dividenden die Bescheinigung erteilt wurde, seit 1977 nur Teile ihres Gewinns ausgeschüttet haben und darum bei analoger Anwendung der §§ 27 - 32 KStG a.F. ein großes Körperschaftsteueranrechnungsguthaben vor sich herschieben.

Soweit der Beklagte von der Klägerseite die Vorlage von Unterlagen verlangt, die die Berechnung des begehrten Anrechnungsbetrages aus einer Eigenkapitalgliederung der ausschüttenden Körperschaft nachweisen, verkennt der Beklagte, dass die Anrechenbarkeit von Körperschaftsteuer keinen tatsächlichen, sondern nur einen gedanklich angenommenen Zusammenhang zu der von der ausschüttenden Körperschaft entrichteten Körperschaftsteuer hat. Wäre die Rechtslage eine andere, so müssten im Veranlagungsverfahren des Gesellschafters stets die Steuerakten der Kapitalgesellschaft beigezogen werden (so BFH-Urteil vom 6. Oktober 1993, BStBl. 1994 II S. 191, 193). Die Kläger würden gemeinschaftswidrig diskriminiert, könnten sie sich nur bei Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften auf die Körperschaftsteuerbescheinigung verlassen, während sie bei der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer eine Eigenkapitalgliederung der ausschüttenden ausländischen Körperschaft vorlegen müssten. Wir verweisen auf Vorlagefrage 5 unseres Schriftsatzes vom 23. November 2007.

III. Zur Anrechnung von Körperschaftsteuer aus EK01-Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften und von EWR-Staaten und Drittstaaten bezogenen Dividenden

In Rn. 8 seines Schriftsatzes vom 20. August 2008 erbittet der Beklagte einen richterlichen Hinweis für den Fall, dass der erkennende Senat diese Rechtsfrage trotz der Zulässigkeitsrügen des Beklagten für entscheidungserheblich halten sollte. Dabei verkennt der Beklagte, dass das Gericht einen solchen richterlichen Hinweis durch Schreiben vom 17. März 2007 bereits erteilt hat. Dieser Hinweis betrifft sowohl die auf § 175 Abs. 2 Satz 2 AO gestützte Argumentation des Beklagten zur Unzulässigkeit der Klaganträge als auch die dort ausdrücklich genannten Anrechnungsansprüche bzgl. eines EWR-Staates, bzgl. von Drittstaaten und aus EK01-Dividenden. Ist eine Partei rechtsblind und geht erteilten richterlichen Hinweisen nicht nach, so kann sie nicht erwarten, dass die richterlichen Hinweise wiederholt werden.

Normalerweise bestehen Bedenken, wenn Richter Hinweise wiederholen, um fehlenden Vortrag einer Partei hervorzulocken, weil darin eine Bevorzugung der einen über die andere Partei gesehen werden könnte (vgl. OLG Rostock, Urt. v. 21. Juli 2000, Az. 3 U 94/99). Im hiesigen Fall würden wir es jedoch begrüßen, wenn das Gericht den vom Beklagten erbetenen Hinweis noch einmal erteilen würde. Wir befürchten nämlich, dass der Beklagte zu erreichen versucht, dass dem EuGH nicht alle rechtserheblichen Zweifelsfragen des Gemeinschaftsrechts vorgelegt werden und dadurch um die Entscheidung des Rechtsstreits weiter verzögert wird.

Das Unterlassen des Beklagten, den vor mehr als anderthalb Jahren erteilten Hinweisen des Gerichts nachzugehen, ist ein weiterer Beleg für die Strategie des Beklagten, das Verfahren so lange wie möglich zu verzögern, insbesondere auch dadurch, dass möglichst dem EuGH im nächsten Rechtszug nicht alle entscheidungserheblichen Fragen des Gemeinschaftsrechts vorgelegt werden, sodass eine aus Sicht des Beklagten begrüßenswerte dritte Vorlage erforderlich sein wird.

IV. <u>Zur Begrenzung der Anrechnungsverpflichtung auf die Höhe der deutschen</u> <u>Steuerbelastung</u>

Die EuGH-Urteile Amurta und Orange European Small Cap Fund N.V. auf welche der Beklagte sich in Randziffer 9 des Schriftsatzes vom 20. August 2008 beruft, betreffen nur die Quellensteuer und geben darum für die anrechenbare Körperschaftsteuer nichts her. Quellensteuern i.S.d. Amurta und Orange European Small Cap Fund N.V. sind Steuern, bei welchen der Dividendenempfänger Steuerschuldner und die ausschüttende Körperschaft lediglich Haftungsschuldner ist. Bei anzurechnender Körperschaftsteuer ist der inländische Steuerpflichtige jedoch weder Steuerschuldner noch Haftungsschuldner. Die Anrechnung von Körperschaftsteuer ist eine freie Entscheidung des Ansässigkeitsstaates, welche in nicht diskriminierender Weise zu erfolgen hat. In Rn. 16 des Meilicke-Urteils hat der EuGH die Anrechenbarkeit von 34/66 bzw. 35/65 der Bruttodividende bereits bestätigt, ohne eine Einschränkung dahingehend zu machen, dass nur der Teil dieses Bruchteils anrechenbar ist, welcher die deutsche Steuerbelastung nicht übersteigt.

Im Übrigen ist den Interessen des Beklagten Rechnung getragen, wenn dem EuGH die Frage nach Art. 234 Abs. 2 EG-Vertrag vorgelegt wird (Vorlagefrage 7 unseres Schriftsatzes vom 23. November 2007).

V. Zum Antrag auf Erlass eines Zwischenurteils

Wir sind in der Tat der Auffassung, dass die Vereinbarkeit der Einfügung des § 175 Abs. 2 Satz 2 AO mit Wirkung für das in den Jahren 2001 bis 2002 ausgelaufene körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren hinreichend zweifelhaft ist, dass die Rechtsfrage dem EuGH vorzulegen ist. Damit ist aber noch nicht nachvollziehbar, warum dies im Wege eines Zwischenurteils über die Zulässigkeit erfolgen soll. Würde der EuGH die Zulässigkeit der Klage dadurch bestätigen, dass er die Einfügung von § 175 Abs. 2 Satz 2 AO für das spätestens 2002 ausgelaufene körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren für gemeinschaftswidrig erklärt, so würde dann nämlich eine erneute Vorlage an den EuGH zur Klärung der materiellrechtlichen Fragen erforderlich. Das ist prozessökonomisch nicht zu vertreten.

Die Übrigen Ausführungen des Beklagten stellen Wiederholungen ohne Neuigkeitswert dar. Die Sache erscheint ausgeschrieben. Wir bitten um eine Entscheidung.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.

Dr. W. Meilicke -Rechtsanwalt-

Den norske Bank Stranden 21, Aker Brygge N-0021 Oslo

Jahressteuerbescheinigung 1997 gemäß § 45 KStG

in Anwendung des EuGH - Urteils vom 6.3.2007, Rs C-292/04 (Meilicke)

für

Unternehmensberatung GmbH Depot Nr. 05201.0097112

Ausschüttende Gesellschaft	Auszahlung am	Brutto- dividende NOK	nach Manninen/ Meilicke anrechenbare KSt NOK
Norsk Hydro	21.04.1997	11.319,00	4.401,83
	=	11.319,00	4.401,83
Wir versichern, dass für oben stehendes D Körperschaftsteuer ausgestellt wurden.	epot keine Einzelsteuerl	DOB NOR BE	anrechenbare ank ASA
Oslo, den	11-00	NKKM 1991	

(Den norske Bank)

Den norske Bank Stranden 21, Aker Brygge N-0021 Oslo

Jahressteuerbescheinigung 1995 gemäß § 45 KStG

in Anwendung des EuGH - Urteils vom 6.3.2007, Rs C-292/04 (Meilicke)

für

Unternehmensberatung GmbH Depot Nr. 05201.0097112

Ausschüttende Gesellschaft	Auszahlung am	Brutto- dividende NOK	nach Manninen/ Meilicke anrechenbare KSt NOK
Norsk Hydro	23.05.1995	6.681,00	2.598,17
	=	6.681,00	2.598,17
Wir versichern, dass für oben stehendes Depot keine Einzelsteuerbescheinigungen für anrechenbare Körperschaftsteuer ausgestellt wurden. One Nor Bank ASA Yerdipapirservice			
Oslo, den	14/7-08	(Den norske Bank)	

Den norske Bank Stranden 21, Aker Brygge N-0021 Oslo

Jahressteuerbescheinigung 1996 gemäß § 45 KStG

in Anwendung des EuGH - Urteils vom 6.3.2007, Rs C-292/04 (Meilicke)

für

Unternehmensberatung GmbH Depot Nr. 05201.0097112

Ausschüttende Gesellschaft	Auszahlung am	Brutto- dividende NOK	nach Manninen/ Meilicke anrechenbare KSt NOK
Norsk Hydro	23.05.1996	9.432,00	3.668,00
	=	9.432,00	3.668,00
Wir versichern, dass für oben stehendes Körperschaftsteuer ausgestellt wurden. Oslo, den	Depot keine Einzelsteuerb	pescheinigungen für DNB NO Verdipppirse U (al. L	anrechenbare R Bank ASA wise
	(Den norske Bank)		

Den Danske Bank Holmens Kanal 2-12 1092 Copenhagen

Jahressteuerbescheinigung 1995 gemäß § 45 KStG

in Anwendung des EuGH - Urteils vom 6.3.2007, Rs C-292/04 (Meilicke)

fiir

Unternehmensberatung GmbH Depot Nr. 71009010977

Ausschüttende Gesellschaft	Auszahlung am	Brutto- dividende DKK	nach Manninen/ Meilicke anrechenbare KSt DKK
Carlsberg	21.12.1995	887,40	457,15
Danisco	21.12.1995	864,00	445,09
		1.751,40	902,24

Wir versichern, dass für oben stehendes Depot keine Einzelsteuerbescheinigungen für anrechenbare Körperschaftsteuer ausgestellt wurden.

Copenhagen, den

11/8-08

Danske Bank

Nytory Adeling Frederingsberggade 1 Tif. 45 12 09 00 1459 Kobenhavn K. Fay 45 12 09 01 Den Danske Bank)

Den Danske Bank Holmens Kanal 2-12 1092 Copenhagen

Jahressteuerbescheinigung 1996 gemäß § 45 KStG

in Anwendung des EuGH - Urteils vom 6.3.2007, Rs C-292/04 (Meilicke)

fili

Unternehmensberatung GmbH Depot Nr. 71009010977

Ausschüttende Gesellschaft	Auszahlung am	Brutto- dividende DKK	nach Manninen/ Meilicke anrechenbare KSt DKK
Carlsberg	31.12.1996	887,40	457,15
Danisco	31.12.1996	1.134,00	584,18
		2.021,40	1.041,33

Wir versichern, dass für oben stehendes Depot keine Einzelsteuerbescheinigungen für anrechenbare Körperschaftsteuer ausgestellt wurden.

Copenhagen, den

11/8-08

Danske Bank

Nytory Afdeling
Frederiksberggade 117,45,72 09 00
1459 Kebenhavn K Fax 45 12 09 01